

Die Wohnanlage für Baustudierende verfügt über 95 Einzelappartements.

1. Bewerbungsvoraussetzungen

Jeder in den Studiengängen Architektur oder Bauingenieurwesen immatrikulierte Student kann sich um ein Appartement bewerben.

Ist die Immatrikulation noch nicht erfolgt, setzt die Bewerbung die Vorlage eines entsprechenden Zulassungsbescheids voraus. Die Immatrikulation muss in diesem Falle bis zum 30.11. für das Wintersemester und bis zum 31.05. für das Sommersemester nachgewiesen werden.

Neben diesem Personenkreis können sich auch volljährige Lehrlinge des Baugewerbes sowie Meister-schüler des Baugewerbes bewerben.

2. Wohnberechtigung

Die Wohnberechtigung besteht nur während der Dauer des Besuches der genannten Ausbildungen. Sie erlischt mit Abschluss oder Abbruch der Ausbildung.

3. Wohnsemester

Wohnsemester ist die Zeit vom 01.10. - 31.03. und vom 01.04. - 30.09.

4. Höchstmietdauer

Die Höchstmietdauer für diese Wohnanlage beträgt 7 Semester. Eine Überschreitung der Höchstmietdauer kann auf Antrag vom Studierendenwerk genehmigt werden.

4. Bewerbung

Die Bewerbung für die Wohnanlage für Baustudierende ist schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter an das **Studierendenwerk Augsburg, Wohnservice, Universitätsstr. 4, 86159 Augsburg** zu richten.

Sprechzeiten:

Mo. – Do.	9.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 14.30 Uhr
Fr.	9.00 - 12.00 Uhr

Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der obigen Adresse, per E-Mail (wohnen@stw-a.de) oder als download unter www.stw-a.de.

Wichtig: Der Bewerbung ist ein entsprechender **Ausbildungsnachweis** beizufügen (z.B. **Immatrikulationsbescheinigung, Zulassungsbescheid, Lehrvertrag, Schulbescheinigung**).

5. Reihenfolge der Aufnahme

Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt nach Warteliste.

Zu Beginn des Wintersemesters freiwerdende Plätze werden bevorzugt an Erstsemester vergeben.

6. Bevorzugte Aufnahme

Ungeachtet der Regelung in Tz.5 können Studierende aufgenommen werden,

- bei denen ein besonderer Härtefall vorliegt (z.B. schwere Körperbehinderung, Krankheit, eine durch außergewöhnliche Umstände hervorgerufene, vom Bewerber nicht zu vertretende soziale Notlage),
- die als ehemalige Bewohner ihren Wohnheimplatz aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines Auslandsstudiums oder eines Praktikums aufgegeben haben.

Die bevorzugte Aufnahme in besonderen Härtefällen ist schriftlich mit eingehender Begründung und Nachweisen zu beantragen. Zu solchen Anträgen nimmt der Härteausschuss Stellung.

7. Zuweisung eines Wohnheimplatzes

Die Zuweisung eines Wohnheimplatzes erfolgt etwa sechs Wochen vor dem Einzugstermin. Sind Plätze in kürzerer Frist zu belegen, werden mehrere auf der Warteliste stehende Antragsteller angeschrieben, wobei dann derjenige den Vorzug erhält, der sich zuerst meldet.

8. Gültigkeit / Verfall der Bewerbung

Eine Bewerbung gilt für 12 Monate, gerechnet ab dem Eingang der Bewerbung bei der Wohnungsverwaltung. Sie kann ab dem 7. Monat nach Eingang um ein weiteres Jahr formlos verlängert werden. Wird bei einer regulären Zuweisung der Wohnheimplatz nicht innerhalb von 14 Tagen angenommen, wird der Bewerber von der Warteliste gestrichen. Aus wichtigem Grund kann der Bewerber auf der Warteliste zurückgestellt werden.